

**1. Änderungssatzung
zur Gebührensatzung für besondere Dienstleistungen an der
Fachhochschule Flensburg**

Aufgrund des § 41 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S.67), wird gem. § 19 Abs. 1 Nr. 3 HSG mit Zustimmung durch den Hochschulrat am 30.05.2011 und gem. § 21 Abs. 1 Nr. 2 HSG nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Flensburg vom 25.05.2011 folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung für besondere Dienstleistungen an der Fachhochschule Flensburg erlassen:

§ 2 Ziff. 2 a wird wie folgt eingefügt:

Verspätete Rückmeldung	25 Euro
------------------------	---------

§ 2 Ziff. 15 wird wie folgt geändert:

Ausfertigung einer Zweitschrift der Bescheinigung von Ausfallzeiten zur gesetzlichen Rentenversicherung	15 Euro
--	---------

§ 2 Ziff. 23 wird wie folgt geändert:

Sonstige Bescheinigungen	10 Euro
--------------------------	---------

§ 2 Ziff. 23 a wird wie folgt eingefügt:

Sonstige Bescheinigungen mit besonders hohem Verwaltungsaufwand	20 Euro
--	---------

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 15.07.2011

Fachhochschule Flensburg
Das Präsidium

Prof. Dr. Herbert Zickfeld

Präsident